

DIBt

Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik
Reihe LP Heft C

Leitpapier C

**Behandlung von Bausätzen und Systemen
nach der Bauproduktenrichtlinie**

Übersetzung aus dem Englischen; Verfasser und Herausgeber der Originalfassung ist die Europäische Kommission, Generaldirektion Unternehmen, Direktion G Binnenmarkt: rechtliches Umfeld, Normung und neues Konzept, Referat Baugewerbe. Englische Fassung im Internet erhältlich unter <http://europa.eu.int/comm/enterprise/construction/internal/guidpap/guidpap.htm>.

Leitpapier C
(zur Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG)

Behandlung von Bausätzen und Systemen nach der Bauproduktenrichtlinie
(Fassung September 2002)

(erstmals herausgegeben nach Beratung in der 37. Sitzung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen am 3. Februar 1997 als Dokument CONSTRUCT 96/175 rev. 2, aktualisiert nach Beratung im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen im September 2002)

Vorwort

Artikel 20 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) stellt fest, der Ständige Ausschuss kann "auf Antrag seines Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaats mit allen Fragen befasst werden, die sich auf die Durchführung und die praktische Anwendung dieser Richtlinie beziehen".

Um eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wie auch unter den Mitgliedstaaten selbst darüber sicherzustellen, wie die Richtlinie gehandhabt werden soll, können die zuständigen Dienste der Kommission, die den Vorsitz und das Sekretariat des Ständigen Ausschusses führen, eine Reihe von Leitpapieren herausgeben, die besondere Fragen des Vollzugs, der praktischen Durchführung und der Anwendung der Richtlinie behandeln.

Diese Papiere sind keine rechtlichen Auslegungen der Richtlinie.

Sie sind nicht rechtsverbindlich und modifizieren oder ergänzen die Richtlinie in keiner Weise. Soweit Verfahren behandelt werden, schließt dies andere Verfahren, die der Richtlinie gleichermaßen entsprechen, nicht grundsätzlich aus.

Sie sind vornehmlich von Bedeutung und Nutzen für diejenigen, die in rechtlicher, technischer oder administrativer Hinsicht damit befasst sind, die Richtlinie wirksam umzusetzen.

Sie können auf die gleiche Weise wie bei ihrer Herausgabe überarbeitet, ergänzt oder zurückgezogen werden.

Behandlung von Bausätzen und Systemen nach der Bauproduktenrichtlinie

1. Inhalt

- 1.1 Der Zweck dieses Leitpapiers ist es, den Anwendungsbereich harmonisierter technischer Spezifikationen nach der Bauproduktenrichtlinie (BPR) zu klären. Außerdem soll der Unterschied zwischen den Begriffen "Bausatz" und "System" geklärt werden, die in diesem Papier verwendet werden.
- 1.2 Dieses Leitpapier wendet sich an diejenigen, die mit der Erarbeitung von Harmonisierungsmandaten und von technischen Spezifikationen befasst sind.

2. Begriffe

- 2.1 **"Konstruktionssystem"**: Eine Sammlung von Bauteilen, aus denen ein "Bausatz" für den späteren Einbau in ein Bauwerk gebildet werden kann. Ein "Konstruktionssystem" kann z. B. im Katalog eines Lieferanten angeboten werden, aus dem ein Käufer/Verfasser einer Leistungsbeschreibung auswählen kann.

Aus einem "Konstruktionssystem" können ein oder mehrere "Bausätze" (d. h. Bauprodukte, weiter unten definiert) entstehen. Ein "Konstruktionssystem" kann kein Bauprodukt sein, weil es nur möglich ist, dass von einem "System" zu einer bestimmten Zeit ein "Bausatz" gekauft wird; das "System" selbst kann nicht gekauft werden.

- 2.2 **"Montiertes System"**: Ein "Bausatz", nachdem er in ein Bauwerk eingebaut worden ist. Ein "montiertes System" kann allein aus dem "Bausatz" gebildet werden, oder es kann den "Bausatz" zusammen mit einem oder mehreren anderen Produkten enthalten, die selbst Bauprodukte sein können oder auch nicht. Nach dem Sprachgebrauch der BPR ist "montiertes System" das Äquivalent für "Bauwerke oder Teile von Bauwerken".

Ein "montiertes System" kann nicht als Bauprodukt im Sinne der BPR gelten, weil es das Ergebnis der Kombination von Bauteilen ist, die in das Bauwerk eingebaut sind, und weil es das "montierte System" deshalb nur in Bauwerken, aber nicht auf dem Markt gibt.

- 2.3 **"Bausatz"**: Nach dem Sprachgebrauch der BPR ist ein "Bausatz" das Äquivalent für ein "Bauprodukt". Ein Bauprodukt ist ein "Bausatz" dann, wenn es aus einem Satz von mindestens zwei verschiedenen Bauteilen besteht, die zusammengefügt werden müssen, um dauerhaft in ein Bauwerk eingebaut zu werden (d. h. zu einem "montierten System" zu werden). Damit ein "Bausatz" in den Anwendungsbereich der BPR fällt, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- i) Der "Bausatz" muss so in Verkehr gebracht werden, dass ein Käufer ihn in *einem* geschäftlichen Vorgang von *einem* Verkäufer kaufen kann.
- ii) Der "Bausatz" muss solche Eigenschaften haben, dass das Bauwerk, in das er eingebaut wird, die wesentlichen Anforderungen erfüllen kann, soweit das Bauwerk Gegenstand von Vorschriften ist, die solche Anforderungen enthalten.

Es gibt zwei mögliche Arten von "Bausätzen": solche, bei denen Zahl und Art der Bauteile vorbestimmt sind und gleich bleiben, und solche, bei denen sich Zahl, Art und Anordnung der Bauteile entsprechend der besonderen Anwendung ändern.

- 2.4 **"Bauteil"**: Ein Produkt, das einen "Bausatz" bildet, wenn es mit einem oder mehreren anderen Produkten kombiniert wird. Ein "Bauteil" kann ein Bauprodukt im Sinne der BPR sein, aber dies ist nicht notwendig, damit es als Teil eines "Bausatzes" gilt.
- 2.5 Bild 1 zeigt eine schematische Darstellung der vorstehenden Definitionen.

3. Allgemeine Bestimmungen für "Bausätze"

- 3.1 Es ist Aufgabe der Verfasser von Spezifikationen, unter Anleitung durch die Mandate zu entscheiden, ob Bauteile derzeit als Bausatz in Verkehr gebracht werden oder ob dies wahrscheinlich ist, oder ob das nicht zutrifft, und dass deshalb eine Spezifikation erforderlich ist oder nicht.
- 3.2 Die an einem "Bausatz" angebrachte CE-Kennzeichnung deckt den Einbau nicht ab und gibt hierfür in keiner Weise eine Garantie. Sie bestätigt lediglich, dass der "Bausatz" die Voraussetzungen dafür bietet, dass das Bauwerk, in das er eingebaut wird, die wesentlichen Anforderungen erfüllen kann, unter der Voraussetzung, dass er ordnungsgemäß zusammengefügt und eingebaut wird.
- 3.3 Der Hersteller*) oder sein für das Inverkehrbringen des "Bausatzes" verantwortlicher Bevollmächtigter kann auf den Bauteilen, auf dem "Bausatz" selbst oder in den Begleitpapieren für den "Bausatz" die Kriterien für die Zusammenfügung/den Einbau angeben, die, wenn sie befolgt werden, die erklärte Leistung des "Bausatzes" gewährleisten. Dies muss in allen Fällen geschehen, in denen die ordnungsgemäße Funktion des "montierten Systems" vom ordnungsgemäßen Zusammenfügen/Einbau des "Bausatzes" abhängt.
- 3.4 Manche "Bausätze" können aus einer von vielen möglichen Kombinationen von Bauteilen eines "Konstruktionssystems" gebildet werden (beispielsweise wird ein Feueralarm-"Bausatz" aus verschiedenen Arten und unterschiedlicher Anzahl von Detektoren und Alarmeinrichtungen sowie verschiedenen Kontrolleinrichtungen gebildet, abhängig von dem Gebäude, in das er eingebaut werden soll). Die CE-Kennzeichnung ist in diesem Fall so zu verstehen, dass die Bauteile des "Bausatzes" ordnungsgemäß entworfen und ausgewählt sind, so dass die Leistung des daraus entstehenden "montierten Systems" gewährleistet ist. Technische Spezifikationen müssen Bestimmungen enthalten, die dies ermöglichen.
- 3.5 Ein "Bausatz" soll, bevor er CE-gekennzeichnet wird, unter den Randbedingungen seines Verwendungszwecks bewertet werden. In einigen Fällen wird der Hersteller ein repräsentatives "montiertes System" anfertigen müssen, das dann einer Typprüfung zu unterziehen ist. Die technischen Spezifikationen müssen die zulässigen Variationen der Parameter für Entwurf und Einbau angeben, mit denen der "Bausatz" noch mit den Ergebnissen der Typprüfung übereinstimmen kann.
- 3.6 Wenn ein "Bausatz" aus vielen unterschiedlichen Sätzen von Bauteilen gebildet werden kann (siehe Abschnitt 3.4), kann es unzweckmäßig sein, jede der verschiedenen Kombinationen zu bewerten. In solchen Fällen müssen die technischen Spezifikationen Bestimmungen enthalten (beispielsweise hinsichtlich des Entwurfs und/oder der Verträglichkeit der Bauteile), so dass die Leistung jedes "Bausatzes" bestimmt werden kann.
- 3.7 Technische Spezifikationen dürfen Anforderungen an die Verträglichkeit von Bauteilen in einem "Bausatz" enthalten; sie dürfen jedoch das Inverkehrbringen von "Bausätzen", die auf alternativen Systemen der Verträglichkeit basieren, nicht einschränken, indem sie hinsichtlich der Verträglichkeit konkret zu beachtende Anforderungen enthalten.
- 3.8 Harmonisierte Spezifikationen müssen Bausätze abdecken, bei denen Zahl und Art der Bauteile vorgegeben sind und konstant bleiben (ein Beispiel hierfür ist ein Zweikomponenten-Epoxidharz, verkauft in Form einer Tube Kleber und einer zweiten Tube Härter). Sie müssen auch ein vollständiges "Konstruktionssystem" abdecken, d. h. "Bausätze", bei denen sich Zahl,

*) Die für das Inverkehrbringen des "Bausatzes" verantwortliche Person braucht nicht der Hersteller seiner Bauteile zu sein. In diesem Fall bedeutet "Hersteller oder sein Bevollmächtigter" die Person, die für die Sicherstellung der Konformität des "Bausatzes" mit der relevanten technischen Spezifikation verantwortlich ist.

Art und Anordnung der Bauteile gemäß den besonderen Anwendungen ändern (siehe oben genanntes Beispiel des Feuersalarm-"Bausatzes").

- 3.9 Manche "Bausätze" enthalten optionale Bauteile. Dies können z. B. Adapter oder Anschlussstücke sein, die in Abhängigkeit von der besonderen Einbausituation des "montierten Systems" notwendig sein können oder auch nicht. Solche optionalen Bauteile bilden einen Teil des "Bausatzes". Wenn ihre Verwendung die Leistung des "montierten Systems" verändert, soll diese Veränderung der Leistung bewertet und mit der CE-Kennzeichnung angegeben werden. Solche Punkte müssen in den technischen Spezifikationen behandelt werden.
- 3.10 Wenn einzelne Komponenten eines "Bausatzes" einzeln gekauft werden können (entweder beim Ersterwerb oder später als Ersatzteil), können sie auch Bauprodukte (im Sinne der BPR) sein, wenn sie Eigenschaften haben, die dazu beitragen, dass Bauwerke den Vorschriften entsprechen. Gleichwohl sind die geforderten Eigenschaften eines Bauteils in der Regel nicht die gleichen wie die eines "Bausatzes". Ein Bauteil, das als eigenständiges Bauprodukt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, kann als Teil eines Bausatzes einer erneuten Bewertung bedürfen.

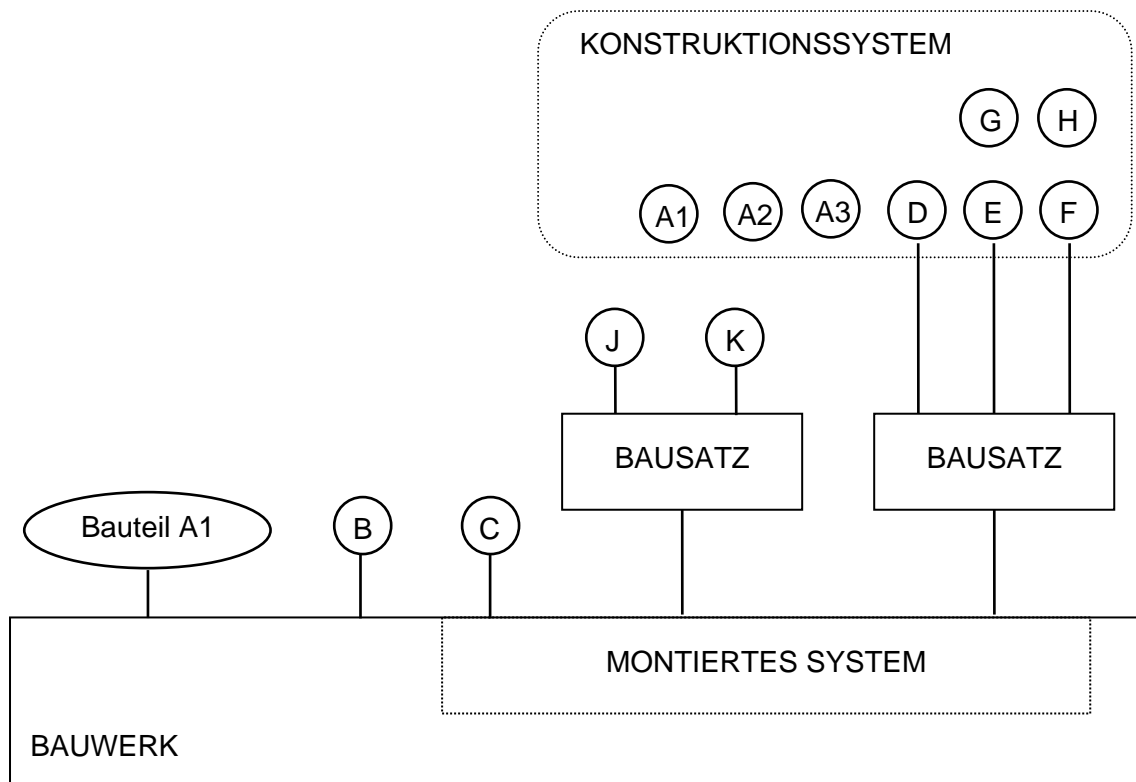


Bild 1: Schematische Darstellung der Begriffe "Systeme", "Bausätze" und "Bauteile"

Anmerkungen:

1. Ein Bauteil kann, muss aber nicht, im Sinne der Bauproduktenrichtlinie ein eigenständiges Bauprodukt sein.
2. Aus einem Konstruktionssystem können ein oder mehrere Bausätze gebildet werden, von denen jeder andere Kombinationen von Bauteilen aufweist.